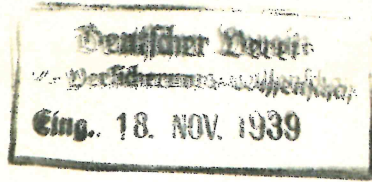


**SCHEURMANN & Co.**  
BANKGESCHÄFT

TELEFON: SAMMEL-NR. 122154  
REICHSBANK-GIRO-KONTO: BERLIN 467  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 649 35  
TELEGRAMM-ADR.: SCHEUROCBANK

Deutscher Verein für  
Versicherungs-Wissenschaft

Berlin - Wilmersdorf  
-----  
Johannisberger Str. 31



BERLIN W 8, DEN 17. November 1939  
BEHRENSTRASSE 7

Betrifft: Professor Dr. Alfred Manes, Chicago.

Wir bitten Sie höfl., uns die Genehmigung der Devisen-  
stelle Berlin vom 7.11.1939 - Sachgeb. 36 Dr. me Stat B 7 VIII  
USA Akte M Allg. 339 - auf Grund welcher Sie die Ueberweisung  
von

RM 11.750,--

an uns für das Auswanderersperkonto des Genannten vorgenommen  
haben, zu übersenden, damit wir uns eine Abschrift anfertigen  
können.

Im voraus dankend, zeichnen wir

mit deutschem Gruss!

A large, elegant handwritten signature in cursive script, likely belonging to Scheurmann, written in brown ink.

Abschrift Ges. 17. XI.  
erl. Telefongespräch

DEUTSCHER VEREIN  
FÜR  
VERSICHERUNGS-WISSENSCHAFT

—  
ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE  
VERSICHERUNGS-WISSENSCHAFT  
—

BERLIN-WILMERSDORF  
JOHANNISBERGER STRASSE 31

Fernsprecher 83 41 22

Postscheckkonto Berlin 2263

Dep.-Kasse W 2, Deutsche Bank u. Disc.-Ges.  
Berlin-Friedenau, Kaiserallee 140

16. November 1939.M.

An das

Bankgeschäft S c h e u r m a n n & C o . ,

B e r l i n W 8

---

Behrenstrasse Nr.7.

Betrifft: Professor Dr. Alfred Israel M a n e s .

Sehr geehrter Herr Dr. Scheurmann !

Im Anschluss an unser fernmündliches Gespräch von heute übersenden wir Ihnen beiliegend Durchschrift unseres Schreibens an die Deutsche Bank vom 14.d.M. sowie Abschrift des Devisengenehmigungsbescheides vom 7. November. Somit sind von dem Abfindungsbetrage von RM 20.000.-- bisher überwiesen worden:

RM 11.750.-- an Sie auf Auswanderer-Sperrkonto und  
RM 2.850.-- an das Finanzamt Schöneberg, 5. Rate Judenvermögensabgabe für Professor Manes. Es stehen daher noch  
RM 5.400.-- aus. Wir haben dieserhalb an das für uns zuständige Finanzamt Wilmersdorf-Süd geschrieben und gebeten, die Lohnsteuer nebst Kriegszuschlag für diese Abfindung festzusetzen. Sobald wir Nachricht haben, geben wir Ihnen sogleich Bescheid.

Ihrem Wunsche, eine Ermässigung der Einkommensteuer auf die Abfindung beim Finanzamt zu beantragen, können wir bei der Lohnsteuer nicht nachkommen, da es sich in § 34 Einkommensteuergesetz um einen Antrag handelt, der vom Steuerpflichtigen zu stellen ist. Die Vollmacht für derartige Anträge besitzen wir nicht, sondern Sie. Es wird daher zweckmässig sein, diese Fragen bei der Einkommensteuererklärung für 1939 zu behandeln.

H e i l H i t l e r !

1 Anlage.

# Das kulturelle Leben der Juden in Deutschland

Die Schüsse des jüdischen Mordbuben Herschel Grünspan auf den deutschen Gesandtschaftsrat vom Rath waren kaum verhallt, als die jüdische Weltpresse wegen der auf Grund der berechtigten Volksempörung gegen die Juden in Deutschland getroffenen Maßnahmen des Staates in ein großes Wehgeschrei ausbrach. Es ist daher notwendig, einmal aufzuzeigen, in welcher großzügiger Weise der nationalsozialistische Staat dem Eigenleben der Juden selbst nach der Ermordung Wilhelm Gustloffs noch Rechnung getragen hat und selbst heute noch trägt.

Hg. Hans Finkel, der Leiter der Abteilung IIa im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda machte darüber vor Pressevertretern heute ua. folgende aufschlußreichen Ausführungen:

Der nationalsozialistische Staat hat bereits im Sommer 1933 dem damals aus dem deutschen Kunstleben, insbesondere aus dem Theater-, Film- und Musikleben ausgeschiedenen Juden die Genehmigung erteilt, sich in einer eigenen Kulturorganisation zur Pflege des eigenen jüdischen Kulturlebens zusammenzufinden. Wir haben bereits im Juli 1933 in der Reichshauptstadt die Bildung und Gründung des jüdischen Kulturbundes feststellen können. Der Ortsverband Berlin des jüdischen Kulturbundes hatte einen so starken Zugang zu verzeichnen, daß er bereits am 15. Oktober 1933 17 600 Mitglieder zählte. Schon von diesem Tage, dem 15. Oktober 1933, an spielte ua. in der Reichshauptstadt ein rein jüdisches Theater vor nur jüdischem Publikum. Den Juden war ein Theatergebäude zur Verfügung gestellt worden, in dem ausschließlich von jüdischen Künstlern Opern, Operetten und Schauspiele aufgeführt wurden. Im Musikleben wurde ein jüdisches Symphonieorchester gebildet.

In den darauffolgenden Wochen und Monaten wurden auch in den übrigen Großstädten des Reiches solche Ortsverbände gegründet, und mit Beginn des Jahres 1934 wurden alle diese Ortsverbände in einer Dachorganisation zusammengefaßt, dem Reichsverband jüdischer Kulturverbände, die der Aufsicht des Leiters der Abteilung IIa im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untersteht.

Alle diese Organisationen konnten in den vergangenen fünf Jahren vollkommen ungestört arbeiten mit Ausnahme von zwei Fällen. Nach der Ermordung Gustloffs wurden sie auf vier Wochen und jetzt nach dem neuen Verbrechen des Weltjudentums in Paris auf drei Tage verboten. Selbstverständlich ist es jedoch, daß die jeweiligen Programmpunkte genehmigungspflichtig sind. Das ist aber die einzige Einschränkung.

In der normalen Winterspielzeit 1936/37 zB., also beginnend etwa 1. Oktober 1936 und endend mit Ende April, fanden innerhalb des Reichsverbandes jüdischer Kulturbünde im Altreich 221 Veranstaltungen statt, und zwar auf allen Gebieten, wie Theater, Konzert, Vortragsabende, Kleinkunst und Unterhaltungsabende. Das jüdische Theater in der Reichshauptstadt steht unter der Leitung des Intendanten und Kapellmeisters Dr. Singer. Als Dirigenten treten zB. Rosenkrod, Steinbach ua. auf.

Die Kleinkunstabteilung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine Wanderspielgemein-

schaft und steht unter der Leitung von Max Ehrlich. Wie man sieht, sind also zahlreiche Juden tätig, von denen die deutsche Öffentlichkeit angenommen hat, daß sie längst emigriert sind. Ferner bestehen in Hamburg und in Westdeutschland zwei weitere Wanderspielgemeinschaften. Die Besucherschaft setzt sich im ganzen Reich hauptsächlich aus Juden der minderbemittelten Schicht zusammen, während die vernobten, weltstadtaffilierten Weltbürger lieber ein deutsches Kulturinstitut besuchen, eine Möglichkeit, die nach der neuen Verordnung des Reichsministers Dr. Goebbels nicht mehr besteht.

Auf dem Gebiet des Films betätigt sich dieser Reichsverband seit etwa einem Jahre. In das Programm aller größeren Ortsverbände sind Filmveranstaltungen aufgenommen worden. Dabei handelt es sich zunächst im wesentlichen um Filmberichte über den Aufbau Palästinas. In den letzten Monaten ist der erste

jüdische Spielfilm „Jedel mit der Fiedel“ herausgekommen. Im Laufe des letzten Jahres fanden 617 Filmveranstaltungen statt, wobei bemerkt werden muß, daß natürlich den Juden nicht die Aufführung von Werken deutscher Klassiker oder deutscher Komponisten gestattet ist.

Am 1. Januar 1935 ist man auch auf einem anderen Gebiet einen Schritt vorwärts gegangen. Die gesamte jüdische Presse und das jüdische Schrifttum ist unter die Obhut der Abteilung IIa des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda genommen worden. So existieren heute noch in Deutschland jüdische Zeitungen und Zeitschriften, die aber nur von Juden entsprechend einer Anordnung des Reichsministers Dr. Goebbels und des Präsidenten der Reichspressekammer, Reichsleiter Amann, bezogen werden können und daher nicht öffentlich verkauft werden. Von der jüdischen Rundschau angefangen bis zu einer Reihe von jüdischen Gemeindeflätern, ist die gesamte jüdische Presse zusammengefaßt. Ihr Inhalt wird von zuständiger Stelle genehmigt. Sie darf sich mit allem beschäftigen, was sich auf jüdische Fragen bezieht.

Das übrige jüdische Schrifttum ist ebenfalls gleich zu Beginn des Jahres 1935 unter rein jüdische Führung gestellt worden. Es gibt eine Reihe jüdischer Verlage in Deutschland, die sich schon immer in volljüdischem Besitz befanden, was nunmehr auch in der Firmierung zum Ausdruck kommt, zB.: Jüdischer Buchverlag Franz Schocken. Diesen Verlagen sind Bücher jüdischer Autoren über jüdische Fragen, jüdischen Novellensammlungen ua. genehmigt. Die Buchproduktion war in den letzten Jahren ziemlich rege. Die jüdischen Verleger konnten in den ihnen zugänglichen Kreisen propagandistisch arbeiten.

Entsprechend sind in den meisten deutschen Großstädten Buchhandlungen mit der Aufschrift „Jüdischer Buchvertrieb“ genehmigt worden. So gibt es in der Reichshauptstadt drei, in Hamburg, Köln und Breslau je eine jüdische Buchhandlung.

Die Juden konnten also in den vergangenen fünf Jahren aus sich selbst heraus ihr eigenes Kulturleben in ihrem eigenen Kreise in jeder Weise fördern und pflegen. Das Ausland hat, mit wenigen Ausnahmen, davon kaum Notiz genommen. Man wollte es gar nicht wahrhaben,

daß im nationalsozialistischen Deutschland jüdische Theater- und Konzertveranstaltungen stattfinden können, daß Rabbiner und sonstige Schriftgelehrte Vorträge halten dürfen, daß jüdische Schulen vorhanden sind, daß die Juden sich bis in die letzten Tage hinein in bestimmten Lokalen zu gesellschaftlichen Veranstaltungen treffen konnten.

Auch heute noch können sich die Juden, nachdem das oben erwähnte dreitägige Verbot aus Anlaß der Ermordung des Gesandtschaftsrats vom Rath abgelaufen ist, wie bisher in ihren Organisationen betätigen.

Die Mitglieder des Reichsverbandes jüdischer Kulturbünde zahlen nach bewährtem Abonnementsystem einen bestimmten Monatsbeitrag sowie den zusätzlichen ziemlich geringen Betrag von 0,60 oder 0,70 RM. für eine Theaterkarte.

Berliner Nachtausgabe, Berlin, den 13. 12. 1938.

.....

## **Kapitalflucht weiter erschwert**

### **Ein neues Devisenrecht für Großdeutschland**

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund der ihm von der Reichsregierung im Zweiten Gesetz über die Aenderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 9. April 1938 erteilten Ermächtigung das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung in neuer Fassung bekanntgemacht. Das neue Devisengesetz tritt am 1. Januar 1939 im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches in Kraft und ersetzt auch das im Lande Oesterreich noch geltende Landesdevisenrecht. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege der Vereinheitlichung des Rechts im Großdeutschen Reich getan.

Das neue Devisengesetz faßt im wesentlichen die Vorschriften des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und der dazu ergangenen 2 Aenderungsgesetze und 11 Durchführungsverordnungen zusammen. Besonderer Wert ist dabei auf eine straffe Zusammenfassung gleichartiger Tatbestände und eine Vereinfachung der Gesetzessprache gelegt worden. Dadurch ist die Uebersicht über das Devisengesetz verbessert und sein Inhalt leichter verständlich geworden. Die bisherigen devisenrechtlichen Beschränkungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen hat es sich aber als notwendig herausgestellt, weitere Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vorzusehen. So wird die Versendung und Ueber-

bringung von Geschenken und die Mitnahme von jeglichem Auswanderungsgut ins Ausland ausdrücklich für genehmigungsbedürftig erklärt. Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und den staatenlosen Juden ist auch im Reiseverkehr nach dem Ausland jede Mitnahme von Gegenständen, die nicht zum persönlichen Gebrauch notwendig sind, verboten.

Das neue Devisenstrafrecht enthält ebenfalls einige Aenderungen. Nach dem bisherigen Devisengesetz mußten die Devisenstellen, falls sich der Beschuldigte nicht freiwillig der von den Devisenstellen festgesetzten Strafe unterwarf, jede Devisenzu widerhandlung geringfügiger Natur der Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung abgeben. Um die dabei hervorgetretenen Mängel zu beheben, haben die Devisenstellen, ähnlich wie die Finanzämter, die Befugnis erhalten, über geringfügige Devisenzu widerhandlungen durch Strafbescheide zu entscheiden. Außerdem können die Gerichte und die Devisenstellen künftig in besonderen Fällen anordnen, daß die für geringfügige Devisenzu widerhandlungen verfügten Strafen nicht in das Strafregister eingetragen werden.

Die Vorschriften über die Exportvalutaerklärung, das devisenpolitische Abfertigungsverbot und über die Devisenüberwachung bei der Aus- und Einfuhr, sowie die Richtlinien über die Devisenbewirtschaftung werden ebenfalls neu gefaßt und in Kürze erscheinen.

## Das Recht der jüdischen Mischlinge

Im Zusammenhang mit der neuen Juden-gesetzgebung des Reiches ist von Interesse auch das geltende Recht der jüdi-schen Mischlinge, die von diesen neuen Maßnahmen nicht betroffen werden. In den verschiedensten Gesetzen und Anordnungen ist dieses Recht bereits niedergelegt. Im Rassenpolitischen Amt der NSDAP. ist dieses Recht einmal zusam-mengefaßt worden, woraus sich im einzelnen folgendes ergibt:

Als jüdische Mischlinge ersten Grades werden Mischlinge mit zwei voll-jüdischen Großelternanteilen bezeichnet, wäh-rend jüdische Mischlinge zweiten Grades einen volljüdischen Großelternanteil haben.

Jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades besitzen das vorläufige Reichsbürger-recht. Sie können die Reichs- und National-stimme zeigen und auch den Deutschen Gruß anwenden. Für die Eheschließung der jüdischen Mischlinge sind besondere Bestim-mungen ergangen. Während staatsangehö-rige jüdische Mischlinge ersten Grades zur Eheschließung mit Deutschblütigen oder mit jüdischen Mischlingen zweiten Grades der Genehmigung des Reichsinnenministers und des Stellvertreters des Führers bedürfen, können jüdische Mischlinge zweiten Grades ohne weiteres Deutschblütige heiraten. Zwi-schen jüdischen Mischlingen zweiten Grades soll eine Ehe nicht geschlossen werden, wohl aber ist eine Ehe zwischen einem ausländi-schen jüdischen Mischling zweiten Grades mit einem staatsangehörigen jüdischen Mischling zweiten Grades zulässig. Jüdische Misch-linge ersten Grades können ohne jede Ge-nehmigung einander heiraten, sie können auch ohne jede Genehmigung einen Juden heiraten. Im letzteren Falle gelten dann aber die Mischlinge als Juden, wie auch ein Mischling ersten Grades, der sich durch seine Religion zum Judentum bekennt, Jude ist.

Jüdische Mischlinge können nicht Mit-glieder der Partei oder ihrer Gliederungen sein. Sie können wei-terhin nicht angehören dem NS.-Rechts-wahrerbund, dem NS.-Ärztbund, dem NS.-Lehrerbund, dem Reichsbund der Deutschen Beamten, der NS.-Kriegsopferversorgung und dem NS.-Bund deutscher Techniker. Wohl aber können sie Mitglieder der Deut-schen Arbeitsfront und der NSW. werden, jedoch dürfen sie in diesen Verbän-den Amtswalterstellungen nicht bekleiden. In der DAF. können jüdische Mischlinge auch nicht Mitglieder der Werk-scharen sein. Dagegen können sie an den ABF.-Veranstaltungen teilnehmen. Jüdische Mischlinge können nicht Mitglieder des Reichsriegerbundes sein. Für den Reichs-luftschutzbund ist die Mitgliedschaft nur für Mischlinge ersten Grades ausgeschlossen. Amtsträger können aber auch Mischlinge zweiten Grades nur mit besonderer Geneh-

migung werden. Die Technische Nothilfe, der Reichskolonialbund und die dem Reichs-bund für Leibesübungen angeschlossenen Vereine und Verbände nehmen keine jüdi-schen Mischlinge auf.

In sonstigen Vereinen und Verbänden, insbesondere auch Genossenschaften, können jüdische Mischlinge an sich grundsätzlich die Mitgliedschaft erwerben. Wenn jedoch ent-sprechende Satzungsbestimmungen nach Erlaß der Nürnberger Gesetze ausdrücklich von den zuständigen Stellen zugelassen worden sind, können jüdische Mischlinge nicht Mitglieder sein.

Jüdische Mischlinge können nicht Be-amate werden, auch nicht Ehegatten von Beamten. Ist der Ehegatte Mischling zwei-ten Grades, so kann eine Ausnahme zu-gelassen werden. Jüdische Mischlinge können

weiterhin nicht Bauer sein. Für die Zu-lassung zum Ärzteberuf hat der Reichsarzte-führer besonders bestimmt, daß in nächster Zeit kein jüdischer Mischling als Arzt bestellt werden darf, ebensowenig ein Deutscher, der mit einer Jüdin oder einem Mischling ver-heiratet ist.

Als Apotheker sind jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades zugelassen. Da-gegen können sie in Zukunft auch nicht Rechtsanwältte werden. Die Zulas-sung als Anwalt setzt das Bestehen der großen Staatsprüfung voraus, der eine drei-jährige Beschäftigung in der Justizverwal-tung und damit als Beamter vorangeht, so daß jüdische Mischlinge schon infolge der Beamten-gesetzgebung vom Anwaltsberuf ausgeschlossen sind. Jüdische Mischlinge kö-nnen ferner nicht Schriftleiter und auch nicht Zeitungsverleger wer-den. In der Reichskulturkammer können jüdische Mischlinge ausnahmsweise unter Umständen Mitglieder sein.

Jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades haben ihre Arbeitsdienst-pflicht zu erfüllen. Sie können jedoch nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst wer-den. Die gleiche Regelung gilt für die Er-füllung der Dienstpflicht in der Wehrmacht und der Luftschutzbienstplicht. Bei der Luftschutzbienstplicht können jüdische Mischlinge jedoch ausnahmsweise auch zu Arbeiten mit An-ordnungsbefugnissen herangezogen werden, wenn dies zum Schutz der eigenen Person oder ihres Eigentums notwendig ist. Jü-dische Mischlinge können ohne weiteres ein Handwerk erlernen, ohne irgendwelchen Beschränkungen zu unterliegen. Sie sind ver-pflichtet, der zuständigen Innung anzuge-hören. Auch deutsche Hochschulen können jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades besuchen. Ebenso sind sie beim Besuch aller anderen Schulen keinen Beschränkungen unterworfen.

# Alle deutschen Schulen judenfrei!

Erlaß einer Anordnung durch Reichsminister Rust

Berlin, 14. November.

Nach der ruchlosen Mordtat von Paris kann es keinem deutschen Lehrer und keiner deutschen Lehrerin mehr zugemutet werden, an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, daß es für deutsche Schüler und Schülerinnen unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen.

Die Rassentrennung im Schulwesen ist zwar in den letzten Jahren im allgemeinen bereits durchgeführt, doch ist ein Restbestand jüdischer Schüler auf den deutschen Schulen übrig geblieben, dem der gemeinsame Schulbesuch mit deutschen Jungen und Mädchen nunmehr nicht weiter gestattet werden kann.

Vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung hat daher Reichserziehungsminister

Rust mit sofortiger Wirkung folgende Anordnung erlassen:

1. Juden ist der Besuch deutscher Schulen nicht gestattet. Sie dürfen nur jüdische Schulen besuchen. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, sind alle zur Zeit eine deutsche Schule besuchenden jüdischen Schüler und Schülerinnen sofort zu entlassen.

2. Wer jüdisch ist, bestimmt § 5 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 1333).

3. Diese Regelung erstreckt sich auf alle mir unterstellten Schulen einschließlich der Pflichtschulen.

## Auch von den Hochschulen ausgeschlossen

Bekanntlich hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

schon seit langem Juden nur noch in ganz beschränktem Umfang zum Studium an den deutschen Hochschulen zugelassen. Ein Vorbehalt befand sich darin, daß künftig kein Jude mehr zum Studium an deutschen Hochschulen zugelassen wird. Die auf Grund der ruchlosen Freveltat des Juden Grünspan entstandene Empörung des deutschen Volkes erforderte eine sofortige Maßnahme, da es nicht mehr länger deutschen Studenten zugemutet werden kann, in den Hochschulen und ihren Einrichtungen mit Juden zusammenzuarbeiten. Reichsminister Rust hat daher durch telegraphische Anweisung an die Rektoren der deutschen Hochschulen angeordnet, daß den Juden die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen sowie das Betreten der Hochschulen untersagt wird.

(Siehe auch Seite 2)

Frankfurter Zeitung vom 14. November 1938. (Reichsausg.)

## Ausschluß der Juden

von den deutschen Schulen und Hochschulen.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung“)

✠ Berlin, 14. November. Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt:

„Bekanntlich hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung schon seit langem Juden nur noch in ganz beschränktem Umfang zum Studium an den deutschen Hochschulen zugelassen. Ein in Vorbereitung befindlicher Gesetzentwurf sieht vor, daß künftig kein Jude mehr zum Studium an deutschen Hochschulen zugelassen wird.“

Die auf Grund der ruchlosen Freveltat des Juden Grünspan entstandene Empörung des deutschen Volkes erforderte eine sofortige Maßnahme, da es nicht mehr länger deutschen Studenten zugemutet werden kann, in den Hochschulen und ihren Einrichtungen mit Juden zusammenzuarbeiten. Reichsminister Rust hat daher durch telegraphische Weisung an die Rektoren der deutschen Hochschulen angeordnet, daß den Juden die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen sowie das Betreten der Hochschulen untersagt wird.“

Weiter wird mitgeteilt:

„Nach der ruchlosen Mordtat von Paris kann es keinem deutschen Lehrer und keiner deutschen Lehrerin mehr zugemutet werden, an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, daß es für deutsche Schüler und Schülerinnen unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen. Die Rassentrennung im Schulwesen ist zwar in den letzten Jahren im allgemeinen bereits durchgeführt, doch ist ein Restbestand jüdischer Schüler auf den deutschen Schulen übrig geblieben, dem der gemeinsame Schulbesuch mit deutschen Jungen und Mädchen nunmehr nicht weiter gestattet werden kann.“

Vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung hat daher Reichserziehungsminister Rust mit sofortiger Wirkung folgende Anordnung erlassen:

1. Juden ist der Besuch deutscher Schulen nicht gestattet. Sie dürfen nur jüdische Schulen besuchen. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, sind alle zur Zeit eine deutsche Schule besuchenden jüdischen Schüler und Schülerinnen sofort zu entlassen.

2. Wer jüdisch ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung vom 14. 11. 1935 zum Reichsbürgergesetz.

3. Diese Regelung erstreckt sich auf alle mir unterstellten Schulen einschließlich der Pflichtschulen.“